Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 930 Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

zum Thema:

Überprüfungen der Einhaltung der Kraftstoffqualität an Berliner Tankstellen

und Antwort vom 22. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27930 vom 14. Juni 2021 über Überprüfungen der Einhaltung der Kraftstoffqualität an Berliner Tankstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche zuständige Stelle im Land Berlin ist verpflichtet, die Auszeichnung und die Qualität der Kraftstoffe gemäß der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BlmSchV mit welchen Mitteln und in welchen Abständen vorzunehmen?

Antwort zu 1:

Bei der Überwachung der Kraftstoffqualität und Auszeichnung der Kraftstoffe nach 10. BImSchV handelt es sich um Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Die Überwachung wird durchgeführt vom Referat Immissionsschutz der Abteilung Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz. Die Überwachung erfordert pro Jahr Mittel in Höhe von etwa 20.000 € (festgelegt im Haushalt in Kapitel 0710 Titel 54010) für die an Externe vergebene Probenahme und Kraftstoffanalytik. Die Überprüfung erfolgt halbjährlich.

Frage 2:

Wie hat sich die personelle Ausstattung der vorbezeichneten Stelle seit dem 1.1.2016 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und VZÄ)?

Antwort zu 2:

Die personelle Ausstattung in der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung ist konstant mit 0,4 Vollzeitäquivalent (VZÄ) einer E11-Stelle.

Frage 3:

Wie viele Kontrollen der Auszeichnung und Qualität von Kraftstoffen haben wann mit jeweils welchen Ergebnissen seit dem 1.1.2016 an welchen Tankstellen stattgefunden?

Antwort zu 3:

Seit 01.01.2016 wurden 10 Kampagnen zur Überprüfung durchgeführt. Da es für Kraftstoffe im Winter und im Sommer unterschiedliche Qualitätsanforderungen gibt, wurde jeweils einmal im Sommer und einmal im Winter kontrolliert. Bei jeder Kampagne werden Proben verschiedener Kraft- und Brennstoffe untersucht und die korrekte Auszeichnung überprüft. Neben Tankstellen und Heizölanbietern wird bei jeder Messkampagne auch eins der fünf Tanklager in Berlin beprobt. Aus diesen Tanklagern wird der Großteil der Berliner Tankstellen beliefert. Eine einwandfreie Qualität der Kraftstoffe in den Tanklagern ist daher eine notwendige Voraussetzung für einwandfreie Kraftstoffe an den einzelnen Tankstellen.

Eine Angabe, welche Tankstellen im Einzelnen untersucht wurden, ist aus Gründen des Unternehmenspersönlichkeitsrecht und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht verhältnismäßig, da es in fünf Jahren nur zwei geringfügige Beanstandungen gab und so der Verbraucherschutz umfänglich gewährleistet ist. In der folgenden Tabelle werden daher die Kontrollen summarisch zusammengefasst. Bei den Tankstellen werden sowohl Standorte der großen Mineralölfirmen als auch eine repräsentative Auswahl von freien Tankstellen erfasst.

Im Ergebnis zeigten die Kontrollen eine sehr gute Einhaltung der Qualitätsanforderungen und Auszeichnungsanforderungen. Einzig im Jahr 2016 gab es bei zwei Tankstellen für Ottokraftstoff Super plus jeweils geringfügige Abweichungen beim Dampfdruck (s. dazu Antwort auf Frage 8).

Probenahme- zeitraum	Überprüfte Tankstellen	Überprüfte Kraftstoffe (OK=Ottokraftstoff, DK=Dieselkraftstoff, LPG=Autogas)	Ergebnis
12./13.7.2016	1 Tanklager 2 Schiffstankstellen 12 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x Schiffsdiesel 3x Erdgas 1x Heizöl	Keine Beanstandungen
23./24.11.2016	1 Tanklager 1 Tank- und Heizöllieferant 15 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x LPG 2x Heizöl	Beanstandungen an 2 Tankstellen bei Ottokraftstoff wegen leichter Abweichungen beim Dampfdruck
18./19.07.2017	1 Tanklager 2 Schiffstankstellen 12 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x Schiffsdiesel 3x LPG 1x Heizöl	Keine Beanstandungen
21./22.11.2017	1 Tanklager 1 Tank- und Heizöllieferant 16 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x Erdgas 2x Heizöl	Keine Beanstandungen

Probenahme- zeitraum	Überprüfte Tankstellen	Überprüfte Kraftstoffe (OK=Ottokraftstoff, DK=Dieselkraftstoff, LPG=Autogas)	Ergebnis
20./21.06.2018	1 Tanklager 2 Schiffstankstellen 12 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x Schiffsdiesel 3x Erdgas 1x Heizöl	Keine Beanstandungen
20./21.11.2018	1 Tanklager 1 Heizöllieferant 13 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x LPG 2x Heizöl	Keine Beanstandungen
29./30.07.2019	1 Tanklager 2 Schiffstankstellen 12 Tankstellen 1 Heizöllieferant	15x OK 5x DK 3x Schiffsdiesel 3x LPG 2x Heizöl	Keine Beanstandungen
21./22.11.2019	1 Tanklager 13 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x Erdgas 1x Heizöl	Keine Beanstandungen
7./8.07.2020	2 Tanklager 2 Schiffstankstellen 15 Tankstellen 1 Heizöllieferant	15x OK 5x DK 3x Schiffsdiesel 3x Erdgas 3x Heizöl	Keine Beanstandungen
16./17.11.2020	1 Tanklager 14 Tankstellen	15x OK 5x DK 3x LPG 1x Heizöl	Keine Beanstandungen

Frage 4:

Wie hat sich die Kontrollquote im Berichtszeitraum entwickelt (bitte nach Jahren und Anteil von Hundert der geprüften Tankstellen ausweisen)?

Antwort zu 4:

Die Anzahl der Proben ist gesetzlich geregelt und wird anhand der Europäischen Norm EN 14274 ermittelt. In Deutschland müssen für Diesel- und Ottokraftstoffe jeweils 200 Proben im Sommer sowie im Winter untersucht werden. Die Mindestanzahl für das Land Berlin bestimmt sich nach dem Anteil am bundesdeutschen Kraftstoffverbrauch, nicht nach der Zahl der Tankstellen. Für Berlin müssen pro Jahr 30 Proben Ottokraftstoff und 10 Proben Dieselkraftstoff untersucht werden. Die sich aus der Norm EN 14274 ergebende Zahl der Mindestproben war im Berichtszeitraum konstant. Zur Zahl der untersuchten Kraftstoffproben nach Jahren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5:

Wie stellen sich im vorbezeichneten Berichtszeitraum die genannten Prüfergebnisse dar in Bezug auf

- a) die Ottokraftstoffe (Super E5, Super E10, Super Plus E5 sowie Super Plus E10) nach DIN EN 228 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- b) Ethanolkraftstoff (E85) nach DIN 152983 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- c) Dieselkraftstoff (B7) nach DIN EN 590 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- d) Biodiesel (B100) nach DIN EN 1414 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- e) Pflanzölkraftstoffe Rapsöl nach DIN 51605 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- f) Pflanzölkraftstoffe alle Saaten nach DIN 51623 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- g) Flüssigkraftstoff LPG nach DIN EN 589 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- h) Erdgas oder Biogas (CNG) nach DIN EN 16723-2 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm;
- i) Wasserstoff als Kraftstoff nach DIN EN 17124 bzw. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Norm?

Antwort zu 5:

a) Ottokraftstoffe

Für Ottokraftstoffe müssen die Parameter Dichte bei 15 °C, der Gehalt von Schwefel, Benzol, Gesamtaromaten, Bioethanol, ETBE (Ethyl-tertiär-Butyl-Ether) und Mangan sowie der Dampfdruck und die Motoroktanzahl bestimmt werden. Die Ergebnisse stellen sich folgt dar:

- Super E5: Grenzwerte wurden für alle Parameter erfüllt.
- Super E10: Grenzwerte wurden für alle Parameter erfüllt.
- Super Plus E5: Im Jahr 2016 wurde für den Winterkraftstoff an zwei Tankstellen der Sollwert für den Dampfdruck um ca. 4 % unterschritten, für alle übrigen Parameter wurden die Grenzwerte durchgehend eingehalten.
- Super Plus E10 gibt es nicht.

b) Ethanolkraftstoff (E85)

Dieser Kraftstoff wird aufgrund der geringen Abgabemengen nicht untersucht.

c) Dieselkraftstoff B7

Für Dieselkraftstoffe müssen die Parameter Dichte bei 15 °C, der Gehalt an Schwefel, PAK (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und FAME (Fettsäuremethylester = Biodiesel) sowie die Cetanzahl, der Temperaturgrenzwert der Filtrierbarkeit (CFPP) und der Siedeverlauf bestimmt werden.

Im Berichtszeitraum erfüllten alle Proben die Grenzwerte.

d) Biodiesel (B100), e) Pflanzenölkraftstoffe Rapsöl, f) Pflanzenölkraftstoffe alle Saaten

Die Abgabemengen für alle drei Kraftstoffen sind in Berlin so gering, dass keine Beprobung erforderlich ist.

g) Flüssigkraftstoff LPG

Für Flüssiggas oder Autogas müssen folgende Parameter untersucht werden: Motoroktanzahl, der Gehalt an Dienen und Schwefel, das Verhältnis von Propan zu Butan, die Korrosionswirkung und der Dampfdruck.

Im Berichtszeitraum wurden die Grenzwerte für alle Parameter eingehalten.

h) Erdgas oder Biogas (CNG)

Für Erdgas müssen folgende Parameter untersucht werden: der Gehalt an Methan, Schwefel, Stickstoff, BTX (Benzol, Toluol und Xylol) und die Summe der C2-Kohlenwasserstoffe sowie der Heizwert.

Im Berichtszeitraum wurden die Grenzwerte für alle Parameter eingehalten.

i) Wasserstoff als Kraftstoff

Wasserstoff wird in so geringen Mengen als Kraftstoff abgegeben, dass keine Beprobung vorgesehen ist. Darüber hinaus gibt es zwar Qualitätsanforderungen in der DIN EN 17124, jedoch noch keine Labore, die für die erforderliche Analytik akkreditiert sind.

Frage 6:

Wie viele Ausnahmen gem. § 16 der 10. BlmSchV wurden im Berichtszeitraum gegenüber wem aus welchen Gründen und mit welchen Befristungen gewährt?

Antwort zu 6:

Es wurden keine Anträge auf Ausnahmen gemäß § 16 der 10. BlmSchV in Berlin gestellt und daher auch keine Ausnahmen gewährt.

Frage 7:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden im Berichtszeitraum festgestellt (bitte aufschlüsseln nach den Tatbestandsmerkmalen und Nummern des § 20 10. BlmSchV)?

Frage 8:

Welche Rechtsfolgen hatten die genannten Verstoße im Berichtszeitraum? Wie hoch waren insbesondere die kassenwirksam vereinnahmten Bußgelder kumuliert jährlich sowie kumuliert für den gesamten Berichtszeitraum?

Antwort zu 7 und 8:

Die Fragen werden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wurden 2 Ordnungswidrigkeiten gemäß § 20 der 10. BlmSchV festgestellt. Aufgrund der Geringfügigkeit und der sofortigen Behebung des Mangels wurden keine Bußgelder erhoben und damit auch nicht vereinnahmt.

Im Jahr 2016 wurden bei zwei Proben von Ottokraftstoff Super Plus etwas zu niedrige Dampfdrücke festgestellt. In Folge wurden der Betreiber und die Mineralölgesellschaft informiert. Ursache war der Übergang von der Sommerware (mit vorschriftsmäßig niedrigerem Dampfdruck) zur Winterware, der einen etwas höheren Dampfdruck aufweisen muss. Durch Restmengen von Sommerware war die Winterware in der ersten

Befüllung leicht verunreinigt. Bei der Nachuntersuchung war dieser Mangel behoben. Es wurde daher kein Verfahren eingeleitet und kein Bußgeld erhoben.

Berlin, den 22.06.2021

In Vertretung

Stefan Tidow Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz